

Freitag.

N^o 1.

3. Januar 1862.

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle Post-
anstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Ngr.
Inserate die
Spalten-Zeile
8 Ngr.

Amts- und Anzeige-Blatt der königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe zu
Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Fehne in Dippoldiswalde.

1862.

Beim Beginn eines neuen Jahres richtet sich unser Blick fragend in die Zukunft. Aber als ein Buch mit sieben Siegeln liegt sie vor uns, und wer vermag die Siegel zu lösen? — Und jetzt erst? Dunkle Wolken umhüllen das Kommende geheimnißvoll und düster, und verkündet nicht das ferne Grollen des Donners ein Gewitter, das zum Ausbruch völlig ist? Leider scheint's also zu sein. — Doch dürfen wir hoffen, daß, Der die Geschicke der Völker leitet wie Wasserbäche, Alles wohl führen und zum guten Ende leiten werde. Noch klingt von der heiligen Weihnacht das Wort nach: „Friede auf Erden!“ — möge es im neuen Jahre zur Wahrheit werden! Denn nur der Friede ernährt, — und ein neugeschaffenes Gesetz, wie es bei uns heute in's Leben tritt, kann nur unter der schützenden Palme des Friedens seinen Zweck, das Gemeinwohl zu fördern, erreichen. —

Wüßte es uns möglich sein, in unserm Blatte Friede und Glück im neuen Jahre verkünden zu können, möchte insbesondere das neue Gewerbegesetz uns Gelegenheit geben, recht viel Erfreuliches von seinen Erfolgen zu berichten! Das ist der herzlichste Wunsch
der Redaction.

Briefe über Gewerbefreiheit.

II.

Es wird nicht an Leuten fehlen, welche den §. 3 des Gewerbegesetzes revolutionär nennen, und, wenn sie darunter Alles verstehen, was bestehende Rechte und Zustände aufhebt, so mögen sie nicht ganz Unrecht haben. Es ist allerdings eine friedliche Revolution — mithin Reformation des wirtschaftlichen Lebens, die sich hier vollzieht. Wir sahen im vorigen Briefe, daß es keiner Lehrjahre, keiner Wanderjahre, keines Meisterrechtes mehr bedarf, um ein Gewerbe zu betreiben, daß sogar die Frauen in gleicher Weise, wie die Männer, zu jedem Gewerbebetriebe berechtigt sind. Damit nicht genug, giebt schließlich jener §. volle Freiheit in der Wahl des Ortes, wo Jemand ein Gewerbe betreiben will; er räumt also die Schlagbäume zwischen Stadt und Dorf gründlich weg. Es war gewiß eine völlig naturgemäße Entwicklung, wenn sich von den frühesten Zeiten an das Handwerk, die Industrie auf die Städte beschränkte und sich hinter deren schützende Mauern flüchtete. Der Landwirth hat in Regel weder Zeit, noch Lust, noch Geschick, neben der Oekonomie ein anderes Gewerbe zu betreiben. Umgekehrt bedurfte es für die, mit dem Wachsthum der Bevölkerung immer mehr zunehmende Classe Derer, welche keinen Grundbesitz haben können, eines Sammelpunktes, eines Wohnortes, wo sie einen anderen Erwerbzweig zu betreiben im Stande waren. Diese Sammelpunkte bildeten die Städte, und es ist daher ganz erklärlich, wenn in denselben die Classe der unangesessenen Bewohner an Zahl größer ist, als die Classe der Angeseßenen. Was sich auf diese Weise ganz natürlich entwickelt hatte, ward indessen im Laufe der Zeit von den Städten als Recht in Anspruch genommen, und der Gewerbebetrieb auf dem Lande war verboten. Die mit der fortschreitenden Cultur wachsenden Bedürfnisse der Landbewohner forderten jedoch eine Beseitigung dieses Zustandes,

und das Gesetz vom 9. Oct. 1840 gestattete zunächst die Niederlassung eines Handwerkers auf dem Dorfe; ein zweiter desselben Handwerks bedurfte der Concession der Kreisdirection. Das neue Gewerbegesetz beseitigt auch diese letzten Schranken und stellt Stadt und Dorf völlig gleich. Die Dorfhandwerker bedürfen keiner Concession weiter und können sich in ungemessener Zahl auf dem Lande niederlassen. Bei der immer noch ziemlich verbreiteten Anschauung, die Arbeitskraft eines Menschen für werthlos zu achten und Jeden, der nicht Grundbesitz oder außenstehende Capitalien hat, als künftigen Armenhausbewohner anzusehen, kann es nicht befremden, wenn diese neue gesetzliche Bestimmung von den Landbewohnern mit großem Mißbehagen aufgenommen worden ist. Diese Mißstimmung spiegelte sich schon bei Berathung des Gewerbegesetzes in den Reden der bauerlichen Abgeordneten. Man besorgte, daß sich besonders die Handwerker, welche in einzelnen Städten überfüllt vorhanden sind, und namentlich die ärmsten und wenig geschickten darunter, in übergroßer Menge auf die Dörfer wenden und den Gemeinden früher oder später mit den Ihrigen zur Last fallen würden. Diese Besorgniß kann nur in sehr beschränkter Weise zugegeben werden. Die Städte sind, wie erwähnt, geschichtlich die Sammelplätze der Industrie und die großen Waarendepots geworden und werden es in der Hauptsache bleiben; sie bieten den Gewerbetreibenden vielfache Vortheile, deren das Land entbehrt, z. B. den bequemen Bezug des Handwerkszeuges, Arbeits- (Roh-) Materials, des Frachtverkehrs, der Eisenbahnen, Posten, der Straßenbeleuchtung, Wasserleitungen und dergl. mehr. Demnächst fehlt es auf den meisten unserer Dörfer zur Zeit an Mieth-wohnungen für Handwerker, und bei der Aversion der Landwirthge gegen das ganze unangesessene Element wird man sich auch gerade nicht beeilen, Mieths-Quartiere zu bauen und einzurichten. An fremden Hauspeculanten fehlt es, obwohl offenbar mit dem Häuserbau

in größeren Dörfern ein gut rentables Geschäft zu machen sein würde. Bei diesen sachlichen Hindernissen wird das Ueberströmen der Gewerbetreibenden aus den Städten auf das Land, ein sehr unerhebliches und unmerkbares sein; soweit nicht Dörfer in Frage kommen, die schon gegenwärtig Werkplätze der Industrie sind und einen fast städtischen Charakter angenommen haben, wie z. B. die großen Weberdörfer der Oberlausitz, die Dörfer in der Umgegend von Chemnitz mit Strupfwirkereien und einzelne Dörfer im Gebirge mit der Holzspielwaaren-Industrie und dergl. Diese einzelnen, meist sehr volkreichen Dorfschaften abgerechnet, wird das Verhältnis, meine ich, in der Hauptsache das alte bleiben; im Allgemeinen aber wird sich das natürliche Prinzip geltend machen: daß jeder Gewerbetreibende sich da etabliren wird, wo er sein Gewerbe mit Vortheil betreiben und auf einen entsprechenden Absatz und Vertrieb seines Fabrikats rechnen kann.

Wir gedenken hierbei noch der Bestimmung §. 48 unsres Gesetzes, wonach zwar jeder Gewerbetreibende an demselben Orte für dieselben Artikel, außer derjenigen an der Werkstelle, nur eine Einzelverkaufsstelle besitzen darf; dagegen berechtigt ist, sein freies Gewerbe an verschiedenen Orten des Landes durch einen Stellvertreter auszuüben. Mit dieser Bestimmung, auf welche wir strebsame Gewerbetreibende ganz besonders aufmerksam machen, ist eine außerordentliche Freiheit der Bewegung gestattet. So ist z. B. ein Schneidermeister, welcher sich mit Anfertigung von Berguniformen und Grubenmitteln beschäftigt, vollständig berechtigt, gleichzeitig in Freiberg, Altenberg, Pötschappel, Hainichen, Rossendorf u. s. w. Zweiggeschäfte zu errichten. Die Böttcher würden zweckmäßig an den Sitzen größerer Brauereien und Brennereien dergl. Commanditen etabliren, Schneider und Schuhmacher dem Arbeiterströme, welchen größere industrielle Unternehmungen, Eisenbahn- und Straßenbaue anzuhäufen pflegen, nachziehen und für die Bedürfnisse der arbeitenden Classe sorgen. Kurz es ist hiermit ein außerordentliches Gebiet für die Entwicklung freier Thätigkeit eingeräumt, und ich glaube, daß vorzugsweise auf den Dörfern, welche an guten Handwerkern keinen Ueberfluß haben, die Einrichtung von Zweiggeschäften rentiren und deshalb dort am meisten vorkommen wird.

Die in diesem Briefe besprochene Ortsfrage veranlaßt mich noch, auf eine neue Bestimmung zurückzukommen. Zeither gewährte Bürgerrecht und Handwerksbetrieb auf dem Lande, nach Ablauf von 5 Jahren, das Heimathsrecht. Diese Bestimmung ist aufgehoben und damit freilich das Bürgerrecht seines bedeutendsten materiellen Vortheils entkleidet. Es kann nunmehr Jemand 50 Jahre Bürger in der Stadt, oder Handwerker auf dem Dorfe sein, ohne daselbst heimathberechtigt zu werden. Nur die Ansässigmachung begründet noch das Heimathsrecht nach Ablauf von fünf Jahren. Diese neue Bestimmung wird freilich, so lange wir an dem Communalprinzip der Armenversorgung festhalten, in einzelnen Fällen große Härten nach sich ziehen, denn das Ausweisungsverfahren wird ungleich häufiger werden und nicht selten die ältesten Ortsbewohner treffen. Indessen ist diese Bestimmung immer als ein Fortschritt im Interesse der Freizügigkeit, welche hoffentlich bald eine allgemeine deutsche werden wird, zu begrüßen; denn es liegt nunmehr wenigstens kein rationeller Grund weiter vor, dem auswärtigen Heimathberechtigten ein höheres Einzugs- oder Bürgergeld abzufordern, als dem Ortsangehörigen. Gewiß ist es das Rechte, immer nur nach der Tüchtigkeit, aber nicht nach der Heimath Dessen zu fragen, der sich zur Ausübung irgend eines Gewerbes, zu einem Staatsamte zc., meldet; indeß wird noch manches Jahr vergehen, ehe die in den Gemeinden selbst noch viel verbreitete Abneigung gegen die Aufnahme Fremder, besonders unserer nicht staatsangehörigen deutschen Brüder überwunden ist.

Gleichwohl ist das Recht der freien Niederlassung eine staatsrechtliche Zusicherung für Deutschlands Bürger geworden (Art. 18 der Bundesakte) und zwar im Interesse des völkerrechtlichen Bundes zur Erzielung nationeller Einheit; und gleichwohl kann es meines Erachtens für kleine Städte nur vortheilhaft sein, durch den Zuzug fremder Elemente die eigenen Läden zu ergänzen. Doch ich komme auf diesen Punkt vielleicht ein andermal zurück.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde. Ein am 31. Decbr. in der 6. Abendstunde im hiesigen Schießhause (das übrigens seit einigen Tagen einen neuen Besitzer, der jedoch noch nicht eingezogen, erhalten hat) entstandenes Feuer ist noch zeitig bemerkt und gelöscht worden.

Dippoldiswalde. Von dem „Eisenbahn- und Postcours-Buch für die Mitteldeutschen Eisenbahnen mit deren Anschlußposten“ ist so eben das 2. Heft erschienen, und enthält dasselbe 65 Eisenbahn-Fahrpläne und gegen 750 in- und ausländische Postcours, unter Angabe der Abgangszeiten von den Anfangs- und Zwischenstationen, des Fahrpreises zc. Es ist dies Buch allen Reisenden, besonders aber auch Gasthofs- und Restaurationsbesitzern zum Ankauf sehr zu empfehlen; der Preis ist nur 3 Ngr. und das Buch auch in der Exped. d. Bl. zu haben.

Dippoldiswalde. Bezüglich der in Nr. 96 d. Bl. enthaltenen Mittheilung über den Einsturz eines Theils des Lauensteiner Schlosses ist uns von dort sowohl, als von der Verwaltung der Gräfl. Hohenthal'schen Güter in Büchau, eine Berichtigung zugegangen, nach welcher der Artikel an Unrichtigkeiten leidet. Es ist weder ein Stück Felsen niedergedrückt, noch sind die Mobilien des Hrn. Amtmanns mit Haken aus dem Schutt gezogen worden. Da jedoch einige Zimmer des genannten Herrn in Folge dieses Unfalles unbewohnbar wurden, so war derselbe genöthigt, seine Wohnung im Schlosse aufzugeben und eine andere zu beziehen. Die wahre Sachlage bei dem erwähnten Einsturz ist folgende: Durch den am 30. Nov. erfolgten Einsturz eines kleinen Theils der Umfassungsmauer aus dem untersten Stockwerk des nach der Nordseite zu gelegenen Schloßflügels brach auch die Decke der sogenannten Sträfer- und Beifrohnstube nieder und in der darauf folgenden Nacht ging noch ein Stück der frei gewordenen Umfassungsmauer nach, so daß sich erst in Folge dessen der Fußboden des oberen Stockwerks (welcher mit den Decken der eingestürzten Räume im Parterre als Doppelboden nichts gemein hatte), etwas senkte. Da man bereits früher Risse in der genannten Umfassungsmauer wahrnahm, so wurde der bezügliche Theil des oberen Stockwerks schon vor dem erwähnten Mauereinsturze nicht mehr bewohnt und die darin befindlichen Mobilien größtentheils auch vorher entfernt, am 30. November Abends, sowie am dem darauf folgenden Morgen aber alle noch übrigen Gegenstände herausgetragen und nur aus dem einem Zimmer, wo eine entstehende Erschütterung den Arbeitern besonders gefahrbringend werden konnte, wurden die darin befindlichen Gegenstände mit Haken vorsichtig herübergezogen. Der übrige Theil des oben-erwähnten Schloßflügels ist nicht eingestürzt, sondern zur Vermeidung weiterer Gefahr, so weit nöthig abgetragen worden. Die Angabe, daß man neue Risse im Schloßthurm bemerke, ist schlußlich völlig un wahr. Dieser Thurm befindet sich an dem entgegengesetzten, nach der

Verhandlungen der Stadtverordneten zu Dippoldiswalde.

19. Sitzung am 28. November 1861.

Anwesend die Stadtverordneten: Reichel, Vorsteher, Rade, Böhme, Käser, Walter, Heerkloß, Reinhardt und Böhme II., sowie Ersatzmann Rauchfuß.

In der vorgedachten Sitzung beschäftigte sich das Collegium mit der Wahl derjenigen Bürger, welche bei dem Stadtrathe zur Ernennung als Bezirksvorsteher in Vorschlag zu bringen sind.

Man einigte sich dahin, folgende Personen, und zwar:

a) für den I. Bezirk:

Herrn Tischlermeister Carl August Jungnickel,
: Hutmachermeister August Heinrich Lope und
: Kaufmann Carl Gottlieb Wünsche;

b) für den II. Bezirk:

Herrn Seilermeister Wilhelm Gottfried Hinkelmann,
: Kaufmann Carl Friedr. Louis Bauermeister u.
: Klempnermeister Carl Bernhard Teicher;

c) für den III. Bezirk:

Herrn Färbermeister Carl Friedrich Rumberger,
: Handelsmann Friedrich Wilhelm Wendler und
: Lohgerbermeister Carl Gustav Arnold;

d) für den IV. Bezirk:

Herrn Schmiedemeister Carl Bernhard Bliemel,
: Schuhmachermeister Carl Gottlob Thömel und
: Zimmermeister Traug. Leberecht Weinhold
namhaft zu machen.

Das Stadtverordneten-Collegium.

S. S. Reichel, Vorsteher.

Kirchliche Nachrichten. Dippoldiswalde.

Am Sonnt. n. Neujahr. Communion: Herr Diac. Mühlberg. Vorm.-Pred. Herr Super. v. Zobel. Nachm. Betstunde.

Am Erscheinungsfeste. Communion: Herr Super. v. Zobel. Vorm.-Pred. Herr Diac. Mühlberg. Nachm. Betstunde.

Allgemeiner Anzeiger.

Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Der durch fortlaufende amtliche Mittheilungen constatirte dermalige Stand der Rinderpest im Königreiche Böhmen giebt zwar zur Zeit nicht der Besorgniß Raum, daß sich die Seuche gleich verheerend, wie in den Jahren 1859 und 1860 ausbreiten werde, vielmehr ist in Folge der, Seiten der K. K. Statthalterei getroffenen Maßregeln zu erwarten, daß es gelingen werde, die Seuche in kürzerer Zeit völlig zu tilgen. In Betracht jedoch, daß der Seuchengang noch nicht gehemmt, sondern, wenn auch nur langsam und weniger intensiv, noch im Fortschreiten begriffen ist, findet sich das Ministerium des Innern, nach zuvor von der Commission für das Veterinärwesen erforderten Gutachten, bezogen, hiermit zum Schutze gegen das Eindringen der Rinderpest fernereit Folgendes zu verordnen:

1) In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr ungarischer Schweine hat es bei dem zu verbleiben, was hierüber in den Verordnungen vom 23. vorigen und 4. dieses Monats bereits bestimmt worden ist.

2) Das in der Verordnung vom 7. vorigen Monats gegen das Einbringen ungarischer Rinder, sowie gegen die Einfuhr frischer Häute aus den K. K. österreichischen Staaten enthaltene Verbot bleibt in Kraft und wird hiermit auf alle Arten Steppenrindviehes (pobolische, galizische und ungarische Rinder) ausgedehnt. Als frische Häute haben alle Arten roher Häute zu gelten.

Dresden, am 19. December 1861.

wenn sie nicht vollständig lufttrocken — mit Ausschluß von bloß gefrorenen — oder auf beiden Seiten gefalzt sind.

3) Die Einfuhr von anderem Rindvieh aus Böhmen und den übrigen K. K. österreichischen Staaten ist unter der Voraussetzung gestattet, daß

a) das Vieh mit genauen, die einzelnen Viehstücke nach Zahl, Geschlecht und Farbe bezeichnenden Ursprungs- und Gesundheits-Attesten versehen, sowie daß

b) in diesen Attesten amtlich bescheinigt ist, daß das betreffende Vieh aus bisher seuchenfrei gebliebenen Kreisen kommt und sich daselbst in den Händen des letzten Besitzers mindestens schon seit drei Monaten befunden hat, endlich daß

c) diese Atteste von der betreffenden K. K. Kreisbehörde beglaubigt sind.

4) Vieh, welches mit solchen Attesten nicht versehen ist, fällt unter das oben sub 2 gedachte Verbot.

5) Auf Contraventionen gegen diese Anordnungen finden die Strafbestimmungen §. 3 der allerhöchsten Verordnung, die Rinderpest betreffend, vom 16. Januar 1860, Anwendung.

Die unnachsichtliche Handhabung und Ueberwachung obiger Bestimmungen wird den betreffenden Polizeibehörden und deren Organen, den Gensdarmen, sowie eintretenden Falls auch den Bezirks- und anderen Thierärzten zur Pflicht gemacht.

Ministerium des Innern.
Fehr. v. Benst.

Brandstiftung.

Nachdem, lt. der unterm 24. vorigen Monats in diesem Blatte erlassenen Bekanntmachung, bereits in der Nacht vom 19. zum 20. vorigen Monats in dem Gute Karl Gottlieb Hillig's zu Hausdorf durch Brandlegung am Strohdache der Scheune ein, jedoch im Aufgehen bemerktes und daher ohne weiteren Schaden wieder gedämpftes, Feuer entstanden, ist fernerweit am 27. vorigen Monats früh halb 5 Uhr an derselben Stelle Brandstiftung verübt, hierdurch aber nicht nur das ganze Hillig'sche Bauergut niedergebrannt, sondern auch ein Nachbarhaus wesentlich beschädigt worden.

Indem man sothanes, eine besondere Böswilligkeit beurlundendes, Verbrechen behufs Entdeckung des unbekanntem Brandstifters zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht man gleichzeitig auf die Verordnung vom 26. October 1833 aufmerksam, inhalts deren dem nicht dienstlich verpflichteten Entdecker eines Brandstifters eine Belohnung von

Ein: bis zu Dreihundert Thalern

in Aussicht gestellt wird.

Dippoldiswalde, am 2. Januar 1862.

Königliches Gerichtsamt.
Drewitz.

Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten der Erben des am 3. September d. J. verstorbenen zeitherigen Alleineigenthümers von Neubeschert Segen Gottes s. Frisch Glück Erbst. bei Lauenstein, beziehentlich durch ihren Altersvormund und nach Ertheilung der obervormundschaftlichen Genehmigung, das Bergwerkseigenthum an benannter Grube, besage anher gelangter Erklärung vom 2. d. Mts., gänzlich aufgegeben worden und dieselbe in Folge dessen ins Bergfreie zurückgefallen und auflässig geworden ist, so bringen wir solches andurch zur öffentlichen Kenntniß und machen dabei zugleich die etwaigen Gläubiger der beregten Grube darauf aufmerksam, daß ihnen nach §. 69 des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 das Recht zusteht, binnen einer Frist von 3 Monaten, vom Auflässigwerden der Grube an gerechnet, auf die gerichtliche Versteigerung des diesfalligen Bergwerkseigenthums anzutragen und ihre Befriedigung soweit möglich zu verlangen.

Altenberg, den 7. December 1861.

Das Königl. Bergamt daselbst.
Verl.

Bekanntmachung.

Diejenigen handel- und gewerbetreibenden hiesigen Bürger, welche sich mit Entrichtung der Landes- oder Gemeindeabgaben ganz oder theilweise länger als zwei Jahre in Rückstand befinden, werden Rathswegen hiermit aufgefordert, diese Reste bei Vermeidung der Ausschließung von den Wahllisten für die Handels- und Gewerbekammern an die betreffenden Cassen ohne Verzug abzuführen.

Dippoldiswalde, am 28. December 1861.

Der Stadtrath.
Heisterbergk, Bürgermeister.

Unter Bezugnahme auf §. 9 der Verordnung zu Ausführung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und §. 5 der Verordnung von demselben Tage, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, werden hierdurch alle diejenigen selbstständigen Handel- und Gewerbetreibenden der hiesigen Stadt, welche sich nicht durch Meisterscheine oder Concessionen legitimiren können, gleichwohl aber nach der bisherigen Gewerbeverfassung zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, aufgefordert, sich baldigst und längstens

den 1. März 1862

nachträglich anzumelden, worauf denselben unentgeltlich Anmeldescheine ausgestellt werden sollen.

Altenberg, am 24. December 1861.

Der Stadtrath.
Fischer.

Brauerei-Verpachtung.

Die Brauerei der Stadt Glashütte soll

den 15. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr,

allhier, von Ostern 1862 an gerechnet, auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden. Näheres bei dem Stadtrath daselbst.

Glashütte, den 28. December 1861.

Der Stadtrath.
A. Lange.

Erklärung.

Die Unterzeichneten, welche seit einiger Zeit mehrfach, bezüglich unausgesetzt und in größeren Quantitäten ihren Bedarf an Steinkohlen von dem Dippoldschacht bei Golberoda entnommen haben, erklären und versichern hiermit, daß sie an der Qualität derselben keine Aussetzung zu machen, vielmehr mit derselben zufrieden zu sein volle Ursache gehabt und befunden haben, daß diese Kohlen, was insbesondere die Heizkraft und das Ausbrennen betrifft, denen von andern Werken keineswegs nachstehen.

Melchior Horn in Golberoda,
Gottlob Naumann in Kleba,
Leberecht Sperling in Sobrigau,
Leberecht Kotte in Pirna,
Ernst Gottlob Liebmann, Besitzer des
Gasthofs „zur Stadt Dresden“ in
Dippoldiswalde,

Heinrich Sperling in Sobrigau,
Gottlob Uhlig in Kleba,
August Kotte in Pirna,
Julius Dekar Wohlfarth in Maren und
Dippoldiswalde,
Carl Friedr. Wilh. Säbler, Vorwerks-
besitzer daselbst.

Zum Verkauf der Steinkohlen vom Dippoldschacht bei Golberoda ist von uns eine

Kohlenniederlage in Possendorf

an der Dresden-Dippoldiswaldaer Chaussee errichtet worden und wird dieselbe am 2. Januar 1862 eröffnet. Die Kohlen sollen in derselben bis auf Weiteres zu nachbemerkten Preisen verkauft werden:

Weiche Schieferkohle	·	a Scheffel	9	Ng.	—	Pf.
Mittelskohle	·	·	7	·	5	·
Rußkohle	·	·	7	·	—	·
Gemischte Schieferkohle	·	·	6	·	5	·
Harte	·	·	5	·	—	·

Dippoldiswalde, am 28. Decbr. 1861.

Das Directorium des Steinkohlenbauvereins Golberoda-Dippoldiswalde.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und bei demselben, sowie bei den hiesigen und bei allen Buchbindern in Sachsen, zu haben:

Der Sächsische Hausfreund. Haus-, Volks- u. Wirthschafts- Kalender

für das Jahr 1862.

Preis 3 Ngr. 8 Pf. — Schwache Kalender 2 Ngr. 1 Pf.

8 Bogen in Quart. Mit 4 fein lithographirten Abbildungen.

Schönes weißes und dauerhaftes Papier (der astronomische Kalender auf Schreibpapier gedruckt); — deutlicher, scharfer Schwarz- und Roth-Druck; — die Kalender sind gut geheftet; — die Jahrmärkte neu revidirt und nach dem Datum richtig angegeben.

Inhalt: Kalender-Übersicht. — Astronomischer Kalender für Protestanten und Katholiken. — Juden-Kalender. — Neujahr- und Overtabelle. — Messen, Kram-, Vieh- und Wollmärkte. — „Ein gutes Gewissen,“ Erzählung (keine Fortsetzung). — Haus- und Wirthschaftsmittel. — Bauernregeln. — Kalender-Anhang: 100jähriger Kalender; von den Finsternissen; Sichtbarkeit und Lauf der Hauptplaneten; astronomische Erläuterungen. — Chronik des Jahres 1861. — Das Attentat auf den König von Preußen (mit Abbildung). — Das Geburtshaus der Brüder Andreas und Gottfried Silbermann in Kleinobritzsch bei Frauenstein (mit Abbildung). — Capitän Yorks Tod im Bärengraben zu Bern (mit Abbildung). — Das neue Brockenhaus (mit Abbildung). — Die Sklaverei und die nordamerikanischen Verhältnisse. — Die preussische Dampfkannonenbootflotte. — Das Lutherdenkmal in Worms. — Die deutsche Schiller-Stiftung. — Gedichte, Erzählungen, Anekdoten. — Vollständige Genealogie der deutschen und außerdeutschen Fürstenhäuser und ihrer Mitglieder. — Münz- und Gewichts-Tabelle. — Verzeichniß der Jahrmärkte in Sachsen und den angrenzenden Ländern, nach den Monatstagen (neu revidirt).

Dippoldiswalde.

Carl Jehne.

Dank.

Trotz des dichten Nebels, der sich über unsere Gegend am 3. Weihnachtsmorgen ausgebreitet hatte, und wodurch es unmöglich wurde, daß die unsern Ort betroffene Feuersbrunst von den benachbarten Dörfern wahrgenommen werden konnte, eilten doch Viele herbei, um zu retten und zu helfen. Allen Jbnen bringen wir hierdurch den aufrichtigsten Dank dar.

Die Ortsgerichten und der Gemeinderath
von Hausdorf.

(Etwas verspätet.)

Allen den auf den höchsten Höhen und in den tiefsten Abgründen in und um Frauenstein und Dippoldiswalde wohnenden Herren, die mir so manche Freude bereiteten, und von denen ich Manchem auch manchmal einen Brand dabei anhing, sage ich für die bei dem bekannten, mir sehr werthen Herrn Grenz-nachbar stets gefundene freundliche Unterhaltung meinen innigsten Dank und wünsche Allen, bei meinem Abgang von Frauenstein nach Oberhelmsdorf bei Stolpen, ein herzliches Lebewohl, und bitte zunächst um die Fortdauer der mir früher geschenkten Freundschaft und um gütige Rücksicht, daß ich bei meiner Krankheit nicht habe persönlich Abschied nehmen können.

Oberhelmsdorf b. Stolpen, am 26. Dec. 1861.
Mittag, pens. Hevierförster.

Für Angenleidende,
sowie andere Kranke,

ist der Unterzeichnete jetzt täglich von 8—10 und 1—2 Uhr in seiner Wohnung, Dresden, Lüttichaustraße Nr. 3, zu sprechen.
Herausgeber der ärztlichen Hausbücher:
Dr. K. Weller, Das Licht d. Aug. Rathgeber f. Brustkranke etc.

Auction.

Dienstag, den 7. Januar d. Js., von Nachmittags 2 Uhr an, soll in Borlas der Nachlaß des Hausauszüglers E. G. Zimmermann, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Möbels und kleineren Hausgeräthschaften, zur Versteigerung gebracht werden.

Borlas. Die Ortsgerichten.

Ein bedeutendes Lager von

vorzüglichem Champagner

ist zu verkaufen beauftragt das Bureau des Redacteur Schanz in Dresden. Proben in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ Flaschen stehen gegen Nachnahme des Betrags jeder Zeit zu Diensten.

Der Kreischaer Turnverein

beabsichtigt, mit seinen Turnübungen auch musikalische Aufführungen, sowie Vorträge und Vorlesungen, zu verbinden. Die erste derartige gesellige Unterhaltung findet nächsten Dienstag, den 7. Januar, Abends von 8 bis 10 Uhr, im Gasthose zu Lungwitz statt. Jedermann, auch wer nicht Turnvereinsmitglied ist, ist dabei als Gast willkommen.

Kreischa, am 2. Januar 1862.

Der Turnrath.

Geschäftsaufgabe.

Hiermit mache ich meinen geehrten Kunden bekannt, daß ich veränderungs halber mein hier am Markt befindliches Colonialwaaren-Geschäft Herrn **Hugo von Schlieben** vom heutigen Tage an käuflich überlassen habe.

Ich sage für das mir gütigst geschenkte Wohlwollen meinen freundlichst ergebenen Dank, und verbinde zugleich die Bitte, dasselbe auch meinem Herrn Nachfolger in reichem Maße zu Theil werden zu lassen.

Dippoldiswalde, den 1. Januar 1862.

Hochachtungsvoll
Joh. Simon Listner.

Auf Obiges Bezug nehmend, werde ich das zeitlich von Herrn Joh. Simon Listner betriebene Colonialwaaren-Geschäft unter der Firma

Hugo von Schlieben

fortsetzen.

Ich empfehle mich einer gütigen Beachtung, welche ich durch reelle und gewissenhafte Bedienung zu erhalten mich bemühen werde.

Dippoldiswalde, den 1. Jan. 1862.

Mit Hochachtung
Hugo von Schlieben.

Mein durch die Leipziger Messe neu assortirtes

Schnitt- und Mode- waaren-Lager

erlaube ich mir hierdurch der geneigten gütigen Beachtung ergebenst zu empfehlen, und mache besonders auf **Umschlagetücher**, von 1 Thlr. 5 Ngr. an, sowie andere preiswürdige Artikel, **Kleiderstoffe**, **Leinwand**, blau, weiß und bunt, **Bettzeuge**, **blaugedruckte Baumwollenwaaren** etc., aufmerksam. Ferner empfehle ich jetzt ein

Strumpfwaaaren- Lager,

das neu und bestens assortirt ist, und stelle darin die billigsten, außergewöhnlichsten Preise.

Bucksing-Handschuhe, seidene, wollene, baumwollene dergl., sowie **Glace-Handschuhe**,

empfehle ich ebenfalls zur geneigten Abnahme.

Dippoldiswalde. **C. G. Wünsche,**
am Markt.

Von heute ab befindet sich ein

Brod-Verkauf

aus der Maschinen-Bäckerei der Hof-Mühle zu Plauen bei Dresden

bei

Carl Mauke.

Meines Roggen-Brod kostet bis auf Weiteres das Pfund 9 Pfg.



Königsberger Candis-Syrup

verkaufe ich, in Folge günstigen Einkaufs, bei ganz gleicher bisheriger Beschaffenheit, nicht mehr mit 2 Ngr., sondern mit **18 Pfg.** das Pfund.

Ludwig Billig.

Bettfeder = Verkauf.

Fertige Betten, das Stück von 4 Thlr. an, sowie im Einzelnen, das Pfd. von 15 Ngr. an, sind stets zu haben: **Wassergasse Nr. 56.**

Als etwas ganz Practisches für jede Haushaltung empfehle ich die ganz neu erschienenen

Ausgabebücher für Haushaltungen, indem dieselben, auf eine ganz leichte und saßliche Weise eingerichtet, von jeder Hausfrau geführt werden können.

Gewiß dürfte es für jeden Hausvater von großem Interesse und Nutzen sein, wenn am Schlusse eines Monats sein Weibchen ihm nachweisen kann, was gebraucht worden ist, wornach derselbe selbst leicht ermessen wird, ob bei dem Einen oder Andern Beschränkungen zu machen sind, oder nicht. Es sind dieselben vorrätzig zu haben für 5 Ngr. pr. Exempl. bei dem Buchbinder **Carl Gäbler** in Altenberg.

Feinste
französische **L'hombre-, Whist-** und
deutsche **Schwerter-Karten**
empfehle von vorzüglicher Güte und Haltbarkeit
Linde.

Maurer-Schürzen

sind nun wieder in verschiedenen Größen und Stärken zu haben bei **Carl Böhme**, Weißgerber
in Frauenstein.

Bandwurm

beseitigt auch brieflich in 2 Stunden gefahrlos und sicher **Dr. Ernst** in Neuditz (Leipzig).

Kern-Zalg-Seife, Kern-Zalg-Lichter,

beides in vorzüglicher, ausgetrockneter Qualität, verkaufe ich von heute ab in jeder beliebigen Quantität zu äußerst billigen Preisen.

Ludwig Billig.

Fasten-Brezeln!!

Da ich für dieses Jahr die Fasten-Brezel-Bäckerei übernommen habe, so empfehle ich mich einem hochachtbaren Publikum sowohl hier, als in der Umgegend, vom hohen Neujahr an täglich mit frischen **neubackenden Fasten-Brezeln**, und bitte ich höflichst um geneigte Berücksichtigung.

Altenberg. Fr. Hermann Meißner.

Ein fast noch ganz neuer **Blechofen** mit 12 Ellen Rohr ist billig zu verkaufen beim Schirmfabrikant **August Knauth**.

Ein **Logis** ist bei Unterzeichnetem zu vermieten.

Gute Äpfel und Kartoffeln verkauft noch **C. A. Schulze**, Bäckermeister, Dippoldiswalde.

Vermiethung.

Eine **Oberstube** steht zu vermieten und zu Oftern zu beziehen beim **Sattler Wilke**.

Gesuch.

Ein junges **Mädchen** wird zur Aufwartung gesucht am Markt Nr. 46, 1 Treppe.

Am letzten Concert, den 27. Decbr., ist mir aus der Garderobe im Bade zu Kreischa eine **Kapuze** abhanden gekommen. Ich bitte Denjenigen, welcher dieselbe unversehens an sich genommen hat, sie gefälligst an mich abzugeben. **G. Wagner**.

Gefunden wurde von Jobnsbach nach Falkenhain eine **Leinwandschürze**. Der Eigentümer kann selbige abholen im Erbgericht zu Falkenhain.

Allen lieben Freunden, denen wir uns persönlich nicht empfehlen konnten, sagen wir auf diesem Wege noch ein herzliches Lebewohl!

Freiberg, den 2. Januar 1862.

v. **Zobel**, Haupt-Steuer-Amts-Controleur, und Frau.

Bei meiner Abreise von hier nach Rio de Janeiro sage ich allen meinen Freunden Lebewohl!
Seifert, Deconom.

Allen seinen lieben Gästen in Dippoldiswalde und Umgegend wünscht ein frohes und glückliches Neujahr und bittet um gütige Forterhaltung Ihres ihm bisher geschenkten Vertrauens

Kreßschmar in Oberhäfelich.

Druck und Verlag von Carl Sehne in Dippoldiswalde.

Die nächste Nummer dieses Blattes erscheint heut über 8 Tage.

Allea seinen verehrten Gästen, Gönnern und Freunden wünscht beim Jahreswechsel Glück und Wohlergehen und bittet um ferneres geneigtes Wohlwollen

F. E. Anton jun.,
Wein- und Frühstückstube, an der
Frauenkirche Nr. 2.

Dresden, am 1. Januar 1862.

Nächsten Sonntag und Montag verzapfe ich ächt bairisches Bockbier

(Culmbacher), und empfehle ich dasselbe als etwas Delikates. **Welde**, Rathskellerwirth.

Nächsten Sonntag, den 5. Januar, wird im gut geheizten Saale des Gasthauses zu **Oberhäfelich** **Herr Kammermusikus Bieling**

aus Dresden,

unter Mitwirkung des Herrn Musikdirector Fischer, ein

CONCERT

geben, wozu ich hiermit ergebenst einlade und um recht zahlreichen Besuch bitte.

Entree 2½ Ngr. Anfang 3½ Uhr.

Programms an der Cassé gratis. — Nach dem Concert findet **Tanzmusik** statt.

Oberhäfelich. **Kreßschmar.**

Sonntag, den 5. Januar,

Tanzmusik in Großölsa,

wozu ergebenst einladet

Weise.

Sonntag, den 5. Januar,

Karpfenschmauß in Hennersdorf,

wozu hierdurch, um zahlreichen Besuch bittend, höflichst einladet **Gastw. Schmidt** in Hennersdorf.

Nächsten Sonntag, den 5. Januar,

Tanzmusik

im Gasthose zu **Obercarsdorf**,

wozu ergebenst einladet

Louis Wirthgen.

Nächsten Sonntag, 5. Januar,

Tanzmusik in Schmiedeberg,

wozu ergebenst einladet

Schmidt.

Künftigen Sonntag, den 5. Januar, findet im

Gasthose zu Bärenburg

Tanzmusik

vom Musikdirector **Pfanne** aus Altenberg statt, wozu ich höflichst einlade. **Gastwirth Jäger.**

Mittwoch, den 8. Januar,

Karpfen- Schmauß

im Gasthause zu **Quohren**,

wozu ergebenst einladet

Hofmann.